

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1514 K 237/23

München, 31.07.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 30.10.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Unterhaching

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Unterhaching	1710/46	Gebäude- und Frei- fläche	Ottobrunn, Eichen- dorffstraße 60a	0,0312	28299
	Unterhaching	1710/57	Gebäude- und Frei- fläche	Ottobrunn, Nähe Ei- chendorffstraße	0,0019	28299
	Unterhaching	1710/58	Verkehrsfläche	Ottobrunn, Nähe Ei- chendorffstraße	0,0070	28299

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Unterhaching

2/24-Anteil (Abt. I/1xl, 1xII) an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Unterhaching	1710/49	Straße	An der Eichendorff- straße	0,0387	11429

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grdst. zu 401 m² bebaut mit DHH (KG, EG, DG, Dachspitz) und Garage, Wfl. ca. 134,79 m² (inkl. Loggia zu 1/2), Nfl. KG ca. 62,87 m², Bj. ca. 2003

Lage: Eichendorffstraße 60a, 85521 Ottobrunn;

Verkehrswert:

1.084.000,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**Grdst. zu 387 m², Verkehrsfläche

Lage: Eichendorffstraße, 85521 Ottobrunn;

Verkehrswert:

16.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

Rechtsanwalt Peter J. Zwingel, Telefon (08106) 999 01 00, E-Mail: sekretariat@ra-zwingel.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.08.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-